

Herr Willenberg bestätigt die Ausführungen in der Begründung des Beschlussvorlages, der Verein falle eindeutig nicht unter Ziffer 5 der Satzung 40.6 Tarif für die Benutzung städtischer Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze, Sportplätze und Badeanstalten.

Es handele sich auch nicht um eine Betriebssportgruppe der Polizei. Die Polizei würde demnach nicht ausgeschlossen, da im genannten Verein auch Außenstehende mitwirken könnten. Daher müsse man den Verein genauso behandeln wie andere Vereine, ansonsten würde man einen Präzedenzfall schaffen.